Abweichungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am ..... 2022 folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.04.2002 beschlossen:

§ 1

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straßen im Ortsteil Schönstadt:

„Burgwaldstraße"

und

„Bergacker", im Bereich der anliegenden Grundstücke Flur 13, Flurstücke 112, 111/1, 113/4, 114/1, 114/2, 117, 123/1, 123/2 und 127,

dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird.

Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt ein einseitiger niveaugleicher Ausbau der Fußgängeranlage in Pflasterbauweise mit optischer Trennung durch eine Pflasterrinne hin zur asphaltierten Fahrbahn.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft.

35091 Cölbe,

DER GEMEINDEVORSTAND

Siegel

Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Veröffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. am